

## REGIERUNGSRAT

22. September 2021

21.179

**Motion Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Ruth Müri, Grüne, Baden, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, Colette Basler, SP, Zeihen, Markus Lang, GLP, Brugg, Martin Bossert, EDU, Rothrist, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, und Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, vom 22. Juni 2021 betreffend Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen zur ausbildungsgerechten Entlohnung im Rahmen des Funktionslohns gemäss ARCUS; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Der Regierungsrat lehnt die Motion ab, weil der Fachkräftemangel in den Schulen nicht verstärkt, das Prinzip des Funktionslohns nicht unterlaufen und der Handlungsspielraum der Anstellungsbehörden nicht eingeschränkt werden sollen. Er ist jedoch bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, weil er etliche Anliegen der Motion unterstützt, insbesondere die Forderung, dass Lehrpersonen im Rahmen der speziellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen über einen von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik verfügen sollten.

Voraussetzung für die Anstellung als Lehrperson ist neben der persönlichen Eignung die für die entsprechende Lehrtätigkeit erforderliche fachliche, pädagogische und methodisch-didaktische Qualifikation (§ 8 Abs. 1 Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL]). Für Lehrpersonen, die nicht über eine für die Funktion massgebende Qualifikation verfügen, erfolgt für eine befristete Übergangszeit von fünf Jahren ein Lohnabzug von 5 % (§ 9 Abs. 3 Dekret über die Löhne der Lehrpersonen [Lohndekret Lehrpersonen, LDLP]). In besonders begründeten Fällen kann das zuständige Departement in Absprache mit der Anstellungsbehörde auf die Festsetzung eines Abzugs verzichten oder diesen auf 10 % erhöhen (§ 9 Abs. 4 LDLP). Zudem sind Befristungen im Anstellungsverhältnis bei Anstellungen von Lehrpersonen, die nicht über die erforderliche Qualifikation für die Lehrtätigkeit verfügen zulässig (§12 Abs. 2 lit. c Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen [VALL]).

Mit den geltenden rechtlichen Regelungen haben die Anstellungsbehörden und das zuständige Departement den notwendigen Handlungsspielraum, um auf pädagogische Bedürfnisse der Schulen oder angespannte Stellensituationen adäquat und flexibel einzugehen. Zum Beispiel kann eine erfahrene und motivierte Primarlehrperson in einer Notlage eine Sekundarschulklasse übernehmen. Wenn sie das gerne und erfolgreich tut, sich mit Weiterbildung in einzelnen Fachbereichen qualifiziert und die Anstellungsbehörde das will, kann sie weiterhin in dieser Funktion arbeiten. Oder, die Anstellungsbehörde kann eine Schneiderin oder einen Schneider für den Unterricht im Textilen und Technischen Gestalten an der Primarschule anstellen und nach fünf Jahren erfolgreicher Tätigkeit und entsprechender pädagogischer Weiterbildung auf den Lohnabzug verzichten. Und, die Anstellungsbehörde kann eine Primarlehrperson, die während fünf Jahren in der Funktion schulische Heilpädagogik unterrichtet und sich zum Beispiel mit einem Zertifikatslehrgang zur Förderdiagnostik und Lernbegleitung weitergebildet hat, weiterhin in dieser Funktion beschäftigen. All diesen Fällen ist gemeinsam, dass neben der Erfahrung, die man im Beruf sammelt, eine auf die Funktion ausgerichtete Aus- oder Weiterbildung erfolgt und von der Anstellungsbehörde eingefordert wird.

Der Regierungsrat lehnt die Motion aus drei Gründen ab:

1. Der Handlungsspielraum der Anstellungsbehörden und des zuständigen Departements bei der Anstellung von Lehrpersonen soll erhalten bleiben.

Der Handlungsspielraum in den rechtlichen Bestimmungen von GAL, LDLP und VALL werden von den Anstellungsbehörden geschätzt und bewähren sich. Die damit verbundenen Möglichkeiten tragen insbesondere in Zeiten des Lehrpersonenmangels dazu bei, den Schulbetrieb und den Unterricht aufrechtzuerhalten. Sie entsprechen zudem dem Primat "Schule vor Ort", welches mit der neuen Ressourcierung Volksschule per Schuljahr 2020/21 gestärkt wurde und den Gemeinden und ihren Schulen bewusst einen beträchtlichen Gestaltungsraum gewährt.

Die Wirksamkeit der neuen Ressourcierung und damit verbunden auch die Wirkung der gesetzlichen Vorgaben zum Einsatz beziehungsweise der Funktion der Lehrpersonen werden mittels externem Monitoring durch das Institut Interface in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz überprüft. Ein Zwischenbericht wird im Jahr 2023 und der Schlussbericht im Jahr 2025 vorliegen.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass, bevor diese Berichte vorliegen, keine wesentlichen Änderungen an den gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgenommen werden sollen, wenn vorher keine gravierenden Qualitätsdefizite festgestellt werden.

2. Das Funktionsprimat soll beibehalten werden.

Das neue Lohnsystem ARCUS, welches per 1. Januar 2022 eingeführt wird und auf Funktionslöhnen basiert (Funktionsprimat), soll wie vom Grossen Rat beschlossen, umgesetzt werden. Es sollen damit Erfahrungen gemacht werden, bevor Änderungen vorgenommen werden.

ARCUS gewährleistet die Einhaltung der Grundsätze der Gleichstellung und Gleichbehandlung, macht die Bewertung der Lehrpersonenfunktionen nachvollziehbar und berücksichtigt die für die Funktion relevante, berufliche und ausserberufliche Erfahrung. Das heisst: Gleicher Lohn für die gleiche Funktion und Erfahrung.

Der Funktionsprimat bildet aktuelle Berufsbiografien besser ab als eine alleinige Fokussierung auf Ausbildungsabschlüsse. So bringt jemand mit einer Ausbildung zum Primar- und Realschullehrer aus den frühen 1990er-Jahren andere Kompetenzen mit als jemand, der über eine aktuelle Ausbildung zur Lehrperson der Oberstufe (Sekundarstufe I) verfügt. Auch im Bereich der heilpädagogischen Ausbildungen hat in den letzten 30 Jahren eine starke Veränderung stattgefunden. Insofern sind Ausbildungsabschlüsse schwer vergleichbar und nur bedingt als Einstufungskriterium verwendbar.

Die in der Motion geforderte Anpassung auf Dekretsebene führt in einer einzelnen Berufsgattung der Lehrpersonen, nämlich bei den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, zu einer Abkehr vom Funktionsprimat. Eine solche Dekretsänderung würde den Grundsatz der Rechtsgleichheit tangieren. Entsprechend müsste die Anpassung nicht nur für die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, sondern auch für alle anderen Lehrpersonenkategorien und auch für die Schulleitungen gelten.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine Aussage gemacht werden, welche Wirkungen ARCUS haben wird, auch nicht, ob oder wie dadurch das Aus- und Weiterbildungsverhalten der Lehrpersonen beeinflusst wird. Die Entwicklung wird auf jeden Fall genau verfolgt.

3. Die "Schule für alle" braucht genügend und gut ausgebildetes Lehrpersonal.

Die Dekretsänderung würde den Fachpersonenmangel verschärfen, da grundsätzlich für die Funktion der schulischen Heilpädagogin beziehungsweise des schulischen Heilpädagogen geeignete Lehrpersonen wegen der fehlenden formellen Ausbildung nach fünf Jahren nicht mehr weiter angestellt werden könnten.

Der Regierungsrat unterstützt jedoch die Anliegen um gute Qualifizierung der Lehrpersonen zur Umsetzung einer "Schule für alle". Das gilt insbesondere auch für die Funktion der schulischen Heilpädagogin oder des schulischen Heilpädagogen. Dabei sind Fragen zum Lohn und zur Einstufung ein einzelnes Element, nicht aber das einzige.

Entsprechend werden vonseiten des Departements Bildung, Kultur und Sport auf verschiedenen Ebenen Massnahmen ergriffen:

- Mit dem Entwicklungsschwerpunkt 310E021 'Sicherstellung des Personalbedarfs für die Aargauer Volksschule' im kantonalen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sowie dem Projekt "Magis" des Departements Bildung, Kultur und Sport werden Massnahmen getroffen, damit mehr Personen die Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer angehen. In zwei weiteren Projekten wird explizit die Arbeit als schulische Heilpädagogin oder schulischer Heilpädagoge an Regelschulen angegangen.
- Mit der Stellungnahme zum (21.177) Postulat Uriel Seibert, EVP, Schöffland (Sprecher), Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Ruth Müri, Grüne, Baden, und Markus Lang, GLP, Brugg, vom 22. Juni 2021 betreffend Fachpersonal schulische Heilpädagogik zeigt der Regierungsrat auf, dass er im Bereich der schulischen Heilpädagogik einen differenzierten Massnahmenplan erarbeiten und umsetzen wird, der sich nicht nur auf die Ausbildung bezieht, sondern das gesamte Berufsfeld von schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen beleuchtet und die Integrationsleistung der Regelschule erhöhen will. Alle drei Aspekte sollen die Attraktivität des Berufsfelds schulische Heilpädagogik erhöhen.
- Mit dem im Sommer 2021 gestarteten Projekt "Sonderschulung" wird die Schnittstelle zwischen Regel- und Sonderschulen optimiert. Damit wird die vertiefte Fach- und Methodenkompetenz der Sonderschulen auch für die Regelschulen verfügbar, was wiederum Einfluss auf die heilpädagogische Arbeit an Regelschulen und somit einen positiven Einfluss auf die Arbeitsplatzattraktivität der schulischen Heilpädagoginnen und schulischen Heilpädagogen hat.

Alle Projekte dienen dem Ziel, dass an der Volksschule gut ausgebildete Lehrpersonen unterrichten und möglichst lange im Kanton Aargau beschäftigt werden können.

## **Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung**

Die Umsetzung der Motion hat schwer abschätzbare Auswirkungen, sowohl auf die Rechtsgleichheit aller Berufsgruppen in der Schule wie auch auf die Anzahl Lehrpersonen, die in der Funktion schulische Heilpädagogin beziehungsweise schulischer Heilpädagoge unterrichten.

Die finanziellen Auswirkungen sind ebenfalls unklar: Zum einen würde sich nach Ablauf der Übergangsfristen der Lohnaufwand reduzieren, weil alle Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik in eine tiefere Lohnstufe eingeteilt würden. Zum anderen müssen weitere Anreize gesetzt werden, um dennoch genügend schulische Heilpädagoginnen und schulische Heilpädagogen rekrutieren zu können, beispielsweise über Marktzulagen oder Ausbildungsent-schädigungen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'528.—.

**Regierungsrat Aargau**